

# § 48 K-LSchV § 48

## K-LSchV - Kärntner landwirtschaftliche Schulverordnung

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.10.2024

Ziel, Inhalt und Dauer von Veranstaltungen bis zu einem Tag sind vom Schulleiter festzulegen. Auf das Recht des Schulgemeinschaftsausschusses (§ 80 des Kärntner landwirtschaftlichen Schulgesetzes 1993) sowie der Schüler (§ 75 des Kärntner landwirtschaftlichen Schulgesetzes 1993) ist Bedacht zu nehmen.

In Kraft seit 13.08.2016 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)